

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 35.

Samstag den 25. April

1863

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung in Betreff der Vertilgung der Maikäfer.

Die große Zahl von Maikäfern lassen Verwüstungen in der durch die Ministerial-Verfügung vom 2 Mai 1837 (Nbl. S. 192) bezeichneten Weise befürchten und mahnt an Volziehung der dort angezeigten Mittel. Wenn auch Prämien für das Einsammeln aus Gemeinde-Mitteln nicht beliebt werden, so liegt es im wohl verstandenen Interesse jedes einzelnen Gutsbesitzers für die Vertilgung der Käfer nach Kräften besorgt zu sein. Deshalb erfolgt gegenw. Aufforderung an die Ortsvorsteher, um auf die Vertilgung der Maikäfer hinzuwirken.

Den 22. April 1863.

K. Oberamt
Häberlen.

Auswanderung und Vermögensausfolge.

Waiblingen. Gottlieb Halbisch von Strümpfelbach, seit Jahren in Amerika, will förmlich dahin auswandern und ein ihm angefallenes Vermögen von 550 fl. an sich ziehen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige Ansprüche an denselben binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen sind, da nach Ablauf dieser Frist der Auswanderung und Vermögens-Ausfolge statt gegeben wird.

Den 20. April 1863.

K. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, die **Verzeichnisse der Amtsvergleichungskosten pro I. Mai 1862/63**, beziehungsweise Fehlkunden, sowie die **Verzeichnisse der Armenfuhrkosten p. I. Mai 1862/63** der Oberamtspflege einzusenden.

Den 23. April 1863.

K. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Diebstahl.

Am Dienstag den 31. v. Mts. wurden hier folgende Gegenstände entwendet:

- 1) ein Granatennuster mit goldenem Schloß, auf welchem R. K. eingravirt, hinten mit Bäustchen — werth — 9 fl.
- 2) ein desgleichen mit goldenem, Granaten besetztem Schloß — werth — 9 fl.
- 3) eine goldene, Granaten besetzte Broche, werth — 2 fl. 42 kr.
- 4) ein Haaring mit goldenem Plättchen und den Buchstaben G. B.

Der Ring ist wieder beigebracht, und des Diebstahls dringend verdächtig ist der 21 Jahre alte Tagelöhner Friederich Wagner von Neckarrens.

Man bittet, etwaige Schuldanzeigen gegen ihn ungesäumt hieher mitzutheilen.

Den 21. April 1863.

K. Oberamtsgericht
Act. Hafner.

Waiblingen. Abstreichs-Afford..
Am nächsten Montag früh 7 Uhr wird die Hand- und Fuhrarbeit zu Herstellung einer Durchfahrt vom Habergäßle auf die Graben-

straße in Abstreich gebracht. Die Liebhaber wollen auf dem Platz erscheinen.

Den 23. April 1863.

Stadtschultheißenamt.

Neustadt.

Schulden-Liquidation.

In Folge Ober-Amts-Gerichtlichen Auftrags hat die unterzeichnete Stelle einen Versuch zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des
Johannes Schnaitmann, Weingärtners in Neustadt
zu machen.

Zur Schulden-Liquidation und den weitem Verhandlungen ist Tagfahrt auf
Montag, den 4. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr
anberaumt, um welche Zeit sich alle diejenigen, welche Ansprüche an zc. Schnaitmann machen wollen, auf dem Rathhaus in Neustadt einzufinden und den Beweis ihrer Forderungen vorzulegen, oder im Verhinderungsfall durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen haben.

Den 18. April 1863.

R. Gerichts-Notariat Waiblingen
C. F. Kerler.

Grumbach.

Wein-Markt.

Der auf den 1. Mai d. J. angekündigte Wein-Markt wird eingetretener Hindernisse wegen **am 2. Mai** abgehalten. Er findet, wie vor'm Jahr im Rathhausaal statt und beginnt Morgens 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche Weine kaufen und verkaufen wollen, auch alle diejenigen welche für dieses ebenso zeit- wie sachgemäße Institut Interesse haben, werden freundlich eingeladen und die Herren Verkäufer gebeten, die Muster in Flaschen mit Bezeichnung ihres Namens, sowie des Jahrgangs, Preises und Quantum des Weines vorher an den Unterzeichneten gefällig einzusenden, oder am Markt selber mitzubringen.

Den 20. April 1863.

Schultzeiß
Wegmann.

Waiblingen.

Aus der Wald-Feuer-Ordnung

vom 14. Juli 1807 werden folgende Bestimmungen wiederholt in Erinnerung gebracht:

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte; von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigste einzelner Waldgewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Ober-Forstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern Landstreichern zc.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern zc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden streng angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obriegkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden

genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Kgl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzulegen.

§. 23. Verbot der Holzfaceln.

Der Gebrauch der Holzfaceln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 26. Strafverfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beedigten, oder in den Waldungen mit oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhaftige Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu Last fallen lassen sollten: so sind, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet wor-

den, bei dem ersten Fall mit der Pezalsstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unseres Königl. Criminal-Gerichtshofes, Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträglichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schaden und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Den 24. April 1863.

19. April 1863. **Stadtschultheißenamt.**

N e c k a r = K e m s.

Oberamts Waiblingen.

Schafwaide-Verleihung.

Der Pacht der hiesigen Schafwaide geht bis Michaelis d. J. zu Ende und wird dieselbe wieder auf 3



Jahre von Michaelis 1863 bis dahin 1866 im Wege öffentlicher Versteigerung

Montag den 27. April

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus vergeben.

Die Waide ernährt im Vorsonnmer

110 Stück.

im Nachsommer 300—350 Stück.

Der Pächter genießt die Wohnung mit Schaf und Rindviehstall nebst 19 Ath. Gemüsegarten, 1 Mrg. 3 Ath. Acker theilweise mit tragbaren Obstbäumen ausgestattet, bei dem Schafhaus, und ca. $\frac{2}{3}$ Mrg. Wiesen.

Die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich mit obrigkeitlichen Prädikats und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 10 April 1863.

Gemeinderath.

Waiblingen. Mehrere Wagen voll Angers hat zu verkaufen. Vostwaller Hef.

Waiblingen. Zugelaufener Hund. Ein gelber Mattensänger hat sich bei mir eingestellt. Der Eigentümer kann ihn gegen Hinterlegung der Kosten abholen.

Stadtschultheißenamtsdiener

Merz.

Waiblingen. Alle Gattungen Sezlinge sind zu haben bei Christian Schäfer.

Unterbach.

D. A. Schorndorf.

Fahrniß- und Fässer-Versteigerung.

Montag den 27. Dienstag den 28. und Mittwoch den 29. d. Mts von je Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, lasse ich wegen Abzug gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich versteigern und zwar:

Montag den 27.

Wirthschaftsgeräthschaften,

namentlich viele Tische und Tafeln, mehrere Duzend hart-holzene Sessel und Stühle, theils ganz neu, viele Schran-nen und Bänke, Glas und Porzellan, Schreinwerk, 2 eichene doppelte Kleiderkästen, der eine ganz neu, und sonstigen Hausrath.



Dienstag den 28. **F ä s s e r**

18 Stück weingrüne Fässer von 1 bis 15



Eimer Gehalt; 6 Stück



ganz neue Oualfässer von

3—4 Eimer, 12 Stück kleinere von 1 bis 14 Fmi Gehalt, sämmtlich in Eisen gebunden, 10 Eimer Obstmost, 8 Eimer 62ger Wein, 120 Maas alten Zwetschgen-branntwein, 225 Maas Fruchtbranntwein, 2 doppelte Mostpressen, einen Kundtrog mit 2 Steinen Bandgeschirr.

Mittwoch den 29. **B e t t e n**

8 vollständige Betten, Bettladen 1 und zweischläfrig, 1 Parthie neue Federn, einen Ruhwagen mit eisernen Rren sammt Leitern, Feld und Handgeschirr, 1 großen steinernen Futter- oder Abtritttrog und abgemeiner Hausrath.

C. Homerella.

Rosenwirth.

Waiblingen.

Mehrfachem Wunsche zu Folge habe ich noch eine Parthie

Stodfische

schön gewässert, welche täglich frisch empfiehlt

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Einige sehr gute junge Hunde hat zu verkaufen.



Mehrer Hef.

B e i n s t e i n .

Dankagung.

Für die so vielseitige Besuche und Theilnahme, während der langwierigen Krankheit unseres I. Gatten und Vater, die ihm in seiner Krankheit zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, sagen wir unser herzlichsten Dank.



Die trauernde Mutter
mit ihren Kindern.
Caroline Schnell.

**Die
Kunsthärberei, Druckerei,
Wascherei und Appretur
des Herrn
Albert Schumann
in Eßlingen**

färbt alle Arten seidene wollene und baumwollene Stoffe als: Kleider, Bänder, Blonden, Crêpe de chine Sammet, Federn, Thiellet, Tuch, Möbelstoffe, Teppiche u. s. w. in allen Farben aufs brillanteste; bedruckt die betreffenden Stoffe in den geschmackvollsten Dessins, und appretirt dieselben wie neu.

Weisse und bunte Seiden- und Wollestoffe werden vollkommen rein und ohne Nachtheil für die Farben gewaschen und ebenfalls appretirt.

Die Agentur für Waiblingen und Umgegend, woselbst Muster zur gefälligen Ansicht aufliegen befindet sich in Waiblingen bei

Wilh. Gastinger.

Quicen-Apfelmöst

**3-6 Simer mit oder ohne Fass
sind zu verkaufen
Wo? sagt die Expedition d. Bl.**

Waiblingen. Fri. Dr. Breyer verkauft seine Scheuer am Regelplatz; Liebhaber können am Freitag den 1. Mai, Abends 4 Uhr bei Bäcker Breyer einen Kauf abschließen.

Waiblingen. Anfrage. Daß ein gewaltthätiger Eingriff in fremdes Privat-Eigenthum wie mit dem Sandhaken geschieht, ungekört statt finden? hat die Polizei auf unsere obene Klage, nicht darüber zu wachen, und es abzustellen? man ist versucht zu glauben, ob ein derartiger Eingriff wenn amtlich nicht erlaubt, doch geduldet werde.

Gottlieb Fischer hat für Joh. Georg Jäger verkauft:

$\frac{1}{4}$ an einem 2stöckigen Wohnhaus in der Gerber Vorstadt für 300 fl.
 $\frac{6}{8}$ Mrg 16,1 Mh. Aker rechts der Winder Straße für 480 fl.

Diese kommen am Montag den 4. Mai in Aufstreich.

es ist noch zu verkaufen:

$\frac{3}{8}$ M. 14,9 R. Aker in den Gänssätern,
 $\frac{5}{8}$ M. 5,9 R. Aker im eben kleinen Feld auch diese kommen am obigen Tag in Aufstreich, und können inzwischen mit Gottlieb Fischer Kauf abgeschlossen werden.

Von Canstatt nach Waiblingen ist ein Pack Bündel verloren gegangen. Der rechtliche Finder wird ersucht denselben gegen gute Belohnung bei der Expedition dieses Blattes abgeben.

Turnen.

Sonntag den 26. d. M. Morgens 5 $\frac{1}{2}$ und Mittwoch den 29. d. M. Abends 7 Uhr wird bei guter Witterung zur Vorübung auf das länger andauernde Abturnen, Freitag den 1. Mai Mittags 3 Uhr geturnt Auf pünktliches Erscheinen sämtlicher Turner und Jünglinge, besonders der Vorturner wartet der **Turnwart.**

**Aufruf an die nichtturnende Jugend
Waiblingen's.**

(von einem Turner)

Heraus, heraus aus dumpfem Haus ihr Jungen
Und stählt mit uns durch Übung eure Kraft! —
Was frischen Sinn, was festen Muth euch schafft,
Das wird auf andrem Wege nicht errungen;
Gesunder Geist — wist! — hat sich ausbedungen
Gesunden Leib zur Wohnung erst; drum rafft
Euch auf und eilt mit uns zum frohen Spiel,
Gesundheit, Anmuth, Kraft ist unser Ziel!

Dies zu erreichen, alt's, sich frisch zu regen;
Wer dufelnd fort im Alltagsstaumel lebt,
Sich aus der Faulheit — höret! — nicht erhebt,
Zu träg sich zeigt zu munterem Bewegen,
Die Unemüthlichkeit nicht ab mag legen, —
Das schöne, hohe Ziel nie, nie erstrebt;
Nein! wie der Vogel spielte im Gebüsch,
So zeig' der Jüngling munter sich und frisch.

Last andre schlaff auf weichen Polstern liegen
Und sich mit Gold erkaufen rohe Lust;
Dem Laster wollen zeigen wir die Brust,
Und nicht gleich zeigen in sein Joch uns schmiegen;
Der troden thront, er hilft gewiß uns segnen:
Gott lebet noch, das sind wir uns bewußt, —
Die Jugend, so will er, sei uns willkommen!
Wohlan, herbei! wir folgen frisch und fromm!

In männlichen, bewährten Turnerspielen
Erstarkt der Wille, wächst und stammt der Muth,
Durch alle Adern eßt ein frisches Blut;
Wohl müßt ihr anfangs auch das Herbe fühlen,
Jedoch was thut's, Wer sich will Kraft erzehlen,
Jach' immer an nur seines Willens Blut!
Wag's juden da und dort und so und so,
Wir turnen's weg, stets frisch und fromm und froh;

Ja turnt mit uns, die ihr den Ruf vernommen;
Wer frei sein will, muß können halten Stand!
Und was wir thun, thun wir dem lieben Vaterland;
Ihr liebt es doch? — Ihm ist's zu Ruh und Frommen;
Denn wenn einmal die Feinde sollten kommen,
Dann sind auch schon die Streiter lähn zur Hand; —
Front macht, wer huldigt deutscher Turnerei,
Im Banner steht das: „frisch, fromm, frohlich, frei!“ —